

# Insolvenzplanverfahren Chancen und Grenzen

Sanierungsansatz für Unternehmen  
mittelständischer Größe

# Jörg Spies

Rechtsanwalt, Insolvenzverwalter

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Bankkaufmann

[www.pkl.com](http://www.pkl.com)

## Ausgewählte Insolvenzplanverfahren

- Konrad Tritsch Druck und Verlagshaus GmbH
- Tischlerei Scheibner
- Walter Kaplan, Architekt
- ALS Anlagentechnik und Sondermaschinenbau GmbH
- ECO Elektrotechnik Coswig GmbH
- inFORM GmbH

## § 1 InsO

„ Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder

in einem **Insolvenzplan eine abweichende Regelung** insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird “

# Ziele des Insolvenzverfahrens

Trotz Vergleichsordnung und vergleichbarem Ansatz in der Gesamtvollstreckungsordnung sowie der Praxis der übertragenden Sanierung ist dies ein **neuer Ansatz**.

Denn:

**dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.**

## Zielsetzung

- Liquidation des Vermögens
- Verteilung zur Gläubigerbefriedigung

## Nachteile

- Zerschlagung ist Vernichtung von Werten und Know-how
- Zerschlagung des Unternehmens
- Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Unternehmensträgers
- Für Banken:  
Verwertung von Grundpfandrechten im Wege der Zwangsversteigerung / Zwangsverwaltung

## Übersicht

Für den Fall der Beantragung eines Insolvenzverfahrens ist nach Ablauf einer Prüfungsphase für den einzusetzenden Sachverständigen und Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung von einer Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auszugehen, sofern die Kosten des Verfahrens gedeckt sind,

## Ablauf

### Antrag

- Eigenantrag
- Fremdantrag

### Eröffnungsverfahren

- Sachverständiger als Gutachter
- Vorläufiger Insolvenzverwalter

## Ablauf

### Eröffnung

- Bestellung eines Insolvenzverwalters
- Übergang der Verfügungsbefugnis

### Verwertung/ Liquidation

## Beispiel

Vermögen	134.861
Kosten des Insolvenzverfahrens	63.170
Übrige Masseverbindlichkeiten	57.500
Unter/ Überdeckung	14.191
Insolvenzforderungen nach Sicherheitenverwertung	893.288

In diesem Fall würde sich bei gleichmäßiger Verteilung des Betrages auf die Gläubiger eine **Quote von 1,327 %** ergeben

## Vermögen = Insolvenzmasse:

Gesamtvermögen

./. Auszukehende Vermögensgegenstände

./. Auszukehende Verwertungserlöse

-----

**= freies Vermögen**

## Verfahrenskosten

- Gerichtskosten
- Sachverständigenvergütung
- Vergütung vorläufiger Verwalter
- Vergütung Verwalter
- Vergütung Gläubigerausschuss

## Masseverbindlichkeiten Definition

Die sogenannten Masseverbindlichkeiten fallen an durch **Handlungen des Insolvenzverwalters**, insbesondere durch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus den vom Verwalter begründeten Rechtsgeschäften, die dieser

- zur Weiterführung des Unternehmens abschließt, oder
- deren Erfüllung dem Verwalter allgemein obliegt.

## Masseverbindlichkeiten im Einzelnen

- Feststellungs-, Sicherungs- und Verwertungskosten
- Kosten der Erstellung der Jahresabschlüsse und Erstellung diverser Steuererklärungen
- Kosten der Archivierung der Geschäftsunterlagen bis zum Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungspflichten
- Entsorgungskosten
- Beschäftigung von Abwicklungspersonal
- Lohnkosten freigestellter Arbeitnehmer bis zum Ablauf der Kündigungsfristen
- Erfüllung von Dauerschuldverhältnissen

## Erhöhung der Masseverbindlichkeiten

Im **Zerschlagungsfall erhöhen sich diese Kosten drastisch**, weil den Kosten für Dauerschuldverhältnisse keine Einnahmen entgegenstehen und bestimmte Kostenpositionen nur im Sanierungsfall vermieden werden können.

### **Besonders in Gewicht fallen**

- Lohnkosten freigestellter Arbeitnehmer
- Kaltmietkosten

## Insolvenzforderungen

- Forderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger sofern der Sicherungserlös nicht die Forderung abdeckt
- einfache nicht nachrangige Insolvenzforderungen

## Ergebnis bei Regelinsolvenzverfahren

Quote im homöopathischen Bereich

## Zielstellung

Übertragung (Verkauf) des Unternehmens oder Teilen davon auf eine neue Unternehmenseinheit

Spaltung von Betrieb (Personen, Sachen) und Rechtsträger

## Übertragende Sanierung **saniert nicht**, denn

- Kaufpreis regelmäßig nur Zerschlagungswert
- Verkauf der „Rosinen“
- Verbindlichkeiten bleiben beim Altunternehmen
- Vertragsverhältnisse müssen neu begründet werden
- Verlustvorträge gehen verloren
- ...

## Folgen auf Gesellschafterebene

- Keine Beteiligung an der Auffanggesellschaft
- **Persönliche Haftung** (regelmäßig **Domino**-Insolvenz)

## Ergebnis

Übertragende Sanierung ist Abwicklung und Wertevernichtung

## Es gibt viele Gründe

in einem Insolvenzplan eine abweichende  
Regelung zum Erhalt des Unternehmens  
als **wirtschaftlich sinnvollere Alternative**  
zur Liquidation zu treffen

## Zielstellung eines Insolvenzplans

- Wiederherstellung der Ertragskraft
- Befriedigung der Gläubigeransprüche aus zukünftigen Erträgen
- Erhalt von Arbeitsplätzen
- Erhalt volkswirtschaftlicher Substanzwerte
- Sanierung des Rechtsträgers

## Rechtlicher Rahmen

Damit die Sanierung eines Unternehmens über das Insolvenzplanverfahren effektiv umgesetzt werden kann, stehen dem Insolvenzverwalter bzw. der Geschäftsleitung des Unternehmens in Eigenverwaltung eine Reihe höchst wirksamer

### **Sonderrechte mit einschneidender Wirkung**

nach der Insolvenzordnung zur Verfügung.

## Sonderrechte

- Erfüllungsverweigerung
- Kündigung von Miet- und Pachtverhältnissen
- Kündigung von Leasingverträgen
- Nutzung von Gegenständen mit Absonderungsrechten
  
- **Eingriff in die Rechte absonderungsberechtigter Gläubiger**

## Eingriff in die Rechte absonderungsberechtigter Gläubiger

- durch Ausschluß des Verwertungsrechtes gegen Abgeltung des tatsächlichen Wertes
- Sicherungsgläubiger kann gezwungen werden, Anlagevermögen im Unternehmen zu belassen

## Sonderrechte im Arbeitsrecht

- Interessenausgleich und Kündigungsschutz in der Insolvenz
- § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO:  
Schaffung oder Erhalt einer ausgewogenen Personalstruktur

## Das Ende der Akkordstörer

oder

**Wer nicht will, wird überstimmt!**

## Aufteilung der Gläubiger in Gruppen, § 222

- absonderungsberechtigte Gläubiger, wenn in ihre Rechte eingegriffen wird
- nicht nachrangige Insolvenzgläubiger, aus denen bei gleicher Rechtsstellung **Untergruppen gebildet werden können, § 222 II**

## Beispiele für Untergruppen

- **nach Rechtsgrund**
  - Lieferungen und Leistungen
  - Dienstleistungen
  - Öffentliche Institutionen
  
- **nach Art der Sicherung**
  - Grundpfandkredite
  - Warenlager
  - Forderungen

## Die Abstimmung

- In jeder **Gruppe** wird **gesondert abgestimmt**
- Mehrheitserfordernisse

in jeder Gruppe ist erforderlich

- Kopfmehrheit (mehr als 50%)
- Summenmehrheit (mehr als 50%)

## Ergebnis der Abstimmung:

alle Gruppen stimmen zu > Annahme

Weniger als die Hälfte stimmt zu > Ablehnung

**Mehrheit der Gruppen stimmt zu > Fiktion der  
Zustimmung,  
§ 245 InsO,**

## Obstruktionsverbot, § 245 InsO

Zustimmung einer Gruppe gilt als erteilt, wenn

- Mehrheit der Gruppen zugestimmt hat, und
- keine Schlechterstellung gegenüber Regelabwicklung sowie
- angemessene Beteiligung am wirtschaftlichen Wert der Planregelung gegeben ist

## Chancen

- Zwangsvergleich durch Mehrheitsentscheidung,  
= das Ende außergerichtlicher Akkordstörer
- Mehrheit der Gruppen ist entscheidend
- großer Spielraum,  
weitestgehend freie Hand bei Gruppenbildung
- Planverfasser bildet die Gruppen
- Höhe der in der Gruppe vertretenen Forderungen  
ist nicht ausschlaggebend

## Grenzen

- keine Schlechterstellung gegenüber Regelabwicklung
- Keine Willkür bei Gruppenbildung

## Obstruktionsverbot, Beispiel 1

Gruppe	Forderungen	Zustimmung
Großgläubiger	10.000.000	Nein
Kleingläubiger	60.000	Ja
Private Darlehensgeber	300.000	ja

## Obstruktionsverbot, Beispiel 2

Gruppe	Forderungen	Zustimmung
Absonderungsberechtigte Gläubiger	500.000	Nein
Ausfallforderungen der absonderungsberechtigten Gläubiger	1.000.000	Nein
Lieferanten	100.000	Ja
Öffentliche Institutionen	200.000	Ja
Arbeitnehmer	10.000	Ja

## Finanzierung des Insolvenzplans

durch strategische Ausnutzung der Effekte der  
vorläufigen Insolvenzverwaltung

oder

Sanierung **sponsored by Agentur für Arbeit**

## Insolvenzgeldvorfinanzierung

Mit Zustimmung des einzusetzenden vorläufigen Insolvenzverwalters und Übernahme der Finanzierungskosten durch die Gesellschaft kann Insolvenzausfallgeld vorfinanziert werden.

Die betroffenen Arbeitnehmer erhalten dann monatlich ihren Zahlungen in Höhe ihres Lohnanspruches und haben kein Recht zur Leistungsverweigerung.

## Insolvenzausfallgeldvorfinanzierung

Mit Verfahrenseröffnung zahlt die Bundesagentur für Arbeit das Insolvenzausfallgeld an die Bank.

Die Bundesagentur für Arbeit erhält eine **einfache Insolvenzforderung**, sie ist nicht gegenüber anderen Gläubigern bevorrechtigt.

Verbindlichkeiten des Unternehmens vor Verfahrenseröffnung sind einfache Insolvenzforderungen und grundsätzlich keine privilegierten Masseverbindlichkeiten.

## Insolvenzausfallgeldvorfinanzierung > Strategie

„Einkaufen“ von Aufträgen für das Eröffnungsverfahren durch Sonderkonditionen, denn ...

**Lohnkostenanteil ist im Ergebnis freie Masse!**

Grund:

Forderungen nach Antragstellung sind grundsätzlich frei von Rechten Dritter

## Insolvenzausfallgeldvorfinanzierung

oder anders betrachtet ....

**Insolvenzausfallgeld**

**./. Quote nach Insolvenzplan**

-----

**Sanierungsbeitrag**

Finanzierung der Restrukturierung aus dem  
Verfahren heraus

## Insolvenzanfechtung

### Sozialversicherungsträger als Liquiditätsreserve

Erfüllung strafbewehrter Zahlungsverpflichtungen  
unter ausdrücklichem Hinweis auf  
Zahlungsunfähigkeit

## Insolvenz in Eigenverwaltung

oder

der Bock als Gärtner ???

## Insolvenz in Eigenverwaltung

- Insolvenzabwicklung durch das Unternehmen
- mit allen Rechten eines Insolvenzverwalters (Ausnahme Insolvenzanfechtung)
- unter der Aufsicht eines Sachwalters

## Fazit

Der Geschäftsführer nimmt die Stellung des Insolvenzverwalters ein.

## Voraussetzungen

- entsprechender Antrag des Schuldners
- nach den Umständen ist nicht zu erwarten, dass die Anordnung zu einer Verzögerung des Verfahrens oder zu sonstigen Nachteilen für die Gläubiger führen wird.

## Praxis

- Eintritt von Rechtsanwälten mit Verwaltererfahrung als Interimgeschäftsführer in die Geschäftsleitung
- Rechtzeitige Antragstellung erhöht Bereitschaft zur Anordnung
- Sanierungskonzept sollte bei Anordnung in Grundzügen vorliegen

## Chancen

- Existenzgrundlage bleibt erhalten
- Aufwertung der ansonsten wertlos gewordenen Beteiligung
  - Chance, diese ganz oder teilweise zu verwerten und zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger (z.B. Bürgschaften für Verbindlichkeiten der Firma) einzusetzen
  - Gegebenenfalls zwei kombinierte Insolvenzpläne  
*BGH: der geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH übt eine eigene selbständige wirtschaftliche Tätigkeit aus (Beschluss vom 22.09.2005)*
- Umwandlung eines Einzelunternehmens in eine GmbH als Voraussetzung für späteren Unternehmensverkauf
- Erhalt einer neuen Lebensperspektive

## Darstellender Teil

- Beschreibung des Unternehmens und der –entwicklung
- Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse
- Analyse der Krisenursachen
- Vision des restrukturierten Unternehmens

## Darstellender Teil

professionelle und vollständige Erfassung aller für das Unternehmen wesentlichen Daten:

- Unternehmensentwicklung
- rechtliche Verhältnisse
- Finanzwirtschaftliche Verhältnisse
- Betriebswirtschaftliche Verhältnisse

## Gestaltender Teil

- Änderung der Rechtstellung der Beteiligten durch den Plan

## Plananlagen

- Vermögensübersicht
- Ergebnis- und Finanzplan
- Weitere Anlagen

## Interdisziplinäre Zusammenarbeit von

- Rechtsanwälten mit Verwaltererfahrung
- Unternehmensberater
- Steuerberater
- Projektmanagement

## Risiken

- Struktur der Sicherheiten –  
alles nur geleast oder nur Mietkauf
- Gläubigerstruktur  
Differenzierung nur schwer möglich
- Kein Produkt – kein Markt  
(dann aber u.U. Liquidationsinsolvenzplan)
- Liquidität ist unzureichend  
„Ohne Moos nix los“

## Planverfahren in Deutschland

(bei jährlich ca. 40.000 Insolvenzverfahren)

2002 6 Verfahren

2003 9 Verfahren

2004 70 Verfahren

2005 17 Verfahren

## Planverfahren im Mutterland des Insolvenzplans USA

15-20 % der Insolvenzverfahren jährlich

**In Deutschland geht die Saat (Senfkorn) langsam auf.**

## Unser Leistungsspektrum

- Planerstellung
- Pre-packaged Plan
- Screening Insolvenzplanfähigkeit
- Insolvenzplanszenario
- Konzepte als Grundlage für außergerichtliche Vergleichsverhandlungen
- Verwalterpläne
- Beratung in allen insolvenzrechtlichen Fragen
- Wir stellen Ihren Mandanten wieder auf gesunde Füße

## Was können Sie für uns tun

### Was können Sie für uns tun?

Erarbeiten Sie als Berater Ihres Mandanten gemeinsam mit uns die individuell passende Lösung.

## Literatur

### **Insolvenzplan und Eigenverwaltung**

Sanierungsansatz zur Krisenbewältigung bei  
Unternehmen mittlerer Größe

Erschienen in ZInsO 2005, Seite 1254 ff.

Zum Download auf unserer Homepage [www.pkl.com](http://www.pkl.com)

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**



RECHTSANWÄLTE  
STEUERBERATER

**PKL Dresden**

**Glashütter Straße 104**

**01277 Dresden**

**Tel. 0351-86266-0**

**Fax 0351-86266-200**

**PKL Hannover**

**Moocksgang 5**

**30169 Hannover**

**Tel. 0511-35399970**

**Fax 0511- 353999777**

**[www.pkl.com](http://www.pkl.com)**